



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Bekanntmachung über die Förderung von innovativen Vorhaben für einen nachhaltigen Pflanzenschutz

Vom 28. Juli 2015

1 Zuwendungszweck

Vor dem Hintergrund globaler Herausforderungen wie der Ernährungs-, Rohstoff- und Energiesicherung einer wachsenden Weltbevölkerung, des Klimawandels und der Erhaltung der Biodiversität hat sich die Bundesregierung dazu verpflichtet, die natürlichen Ressourcen schonend, effizient und nachhaltig zu bewirtschaften und zu nutzen.

Eine ressourcenschonende, qualitativ hochwertige pflanzliche Erzeugung ist von zentraler Bedeutung für die deutsche Landwirtschaft, um mit ihren vielfältigen landwirtschaftlichen, garten- und weinbaulichen Produkten wettbewerbsfähig zu bleiben. Darüber hinaus muss die Landwirtschaft zukünftigen Herausforderungen für eine nachhaltige pflanzliche Erzeugung, die auch die global zunehmende Nachfrage nach gesunden Nahrungs- und Futtermitteln sowie nach Grundstoffen und Energie unter veränderten Umwelt- und Klimabedingungen berücksichtigt, gerecht werden. Alle Formen der Landwirtschaft können hier einen wertvollen Beitrag leisten.

Der am 10. April 2013 vom Bundeskabinett beschlossene Nationale Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) fordert unter der Maßnahme Nummer 6.1.1 „Förderung der Entwicklung sowie Weiterentwicklung von Verfahren zur Risikominderung im Pflanzenschutz (integrierter Pflanzenschutz und ökologischer Landbau)“ eine Weiterentwicklung und Optimierung bestehender Verfahren und die Erarbeitung moderner nachhaltiger Pflanzenschutzverfahren.

Der integrierte Pflanzenschutz ist ebenso wie der Pflanzenschutz im ökologischen Landbau ein wichtiges Instrument der Risikominderung für Mensch, Tier und Naturhaushalt. In beiden Fällen ist es zwingend erforderlich, die von der Bedeutung her unterschiedlich ausgeprägten ökologischen und sozialen Aspekte mit wirtschaftlichen Interessen zu vereinen. Beide Formen tragen stark zu einem nachhaltigen Pflanzenschutz bei, sind dynamisch und damit ständig weiterzuentwickeln und somit wesentliche Elemente des NAP.

Unter Berücksichtigung der zunehmenden internationalen Arbeitsteilung in der Pflanzenproduktion, der Globalisierung des Handels allgemein, des weltweiten Tourismus und des Klimawandels wird es im Rahmen einer nachhaltigen pflanzlichen Erzeugung auch immer wichtiger, die Risiken durch die Ein- und Verschleppung von Quarantäneschadorganismen und neuen invasiven Arten, die Schadenswirkungen auf Pflanzen haben, zu minimieren.

Um auch zukünftig einen nachhaltigen Pflanzenschutz zu sichern und die Zielerreichung des NAP zu unterstützen, gilt es weiterhin, Innovationen für den integrierten Pflanzenschutz und den Pflanzenschutz im ökologischen Landbau sowie Strategien zur Vermeidung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen in den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwirtschaft zu entwickeln und voranzutreiben. Hierzu zählen auch der Obst-, Wein- und Hopfenbau. Neue Maßnahmen und Verfahren ermöglichen den Produzenten und Verarbeitern pflanzlicher Produkte, ihre Wettbewerbsfähigkeit im globalen Handel zu steigern und neue Märkte zu erschließen. Der Transfer innovativer Verfahrensweisen und Techniken in die landwirtschaftliche Praxis ist ein weiterer wesentlicher Schritt.

Mit der vorliegenden Bekanntmachung sollen auf Grundlage der maßgeblichen Förderprogramme und Richtlinien innovative Vorhaben zur Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von Verfahren zur Risikominderung für Mensch, Tier und Naturhaushalt, eine Weiterentwicklung und Optimierung bestehender Pflanzenschutzverfahren und die Erarbeitung neuer nachhaltiger Pflanzenschutzverfahren gefördert werden, die den Zielen des NAP dienen und einen Beitrag zur Steigerung der Effizienz und zum Qualitätserhalt in der pflanzlichen Produktion leisten können.

Hierzu gehören insbesondere die Entwicklung und Weiterentwicklung moderner biologischer Pflanzenschutzverfahren, moderner Geräte und umweltschonender Verfahren für die Bekämpfung von Schadorganismen (z. B. mechanische Unkrautbekämpfung), moderner Pflanzenschutzgeräte, Pflanzenschutzgeräteträger und Technologien sowie von Diagnoseverfahren, Prognosemodellen und anderen Entscheidungs- und Managementhilfen einschließlich Expertensystemen und die Erarbeitung von Kombinationsstrategien zur Regulierung von Schadorganismen für den integrierten Pflanzenschutz und den Pflanzenschutz im ökologischen Landbau.

Die übergeordneten Zielsetzungen gelten grundsätzlich für alle Bewirtschaftungsformen und Verwertungslinien der Pflanzenproduktion, in der Nahrungs- und Futtermittelproduktion oder in der Biomasseerzeugung für die anschließende stoffliche oder energetische Verwertung der Agrarrohstoffe. Ziel ist es, die Rahmenbedingungen für die Ausdehnung einer nachhaltigen Landwirtschaft und Lebensmittelwirtschaft zu verbessern. Dabei wird die nachhaltige Landwirtschaft und Lebensmittelwirtschaft als ökologisch tragfähig, ökonomisch existenzfähig und sozial verantwortlich definiert.



Der Beitrag des geplanten Vorhabens zu den Zielen des NAP, der Reduzierung von Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für den Naturhaushalt insbesondere aufgrund der bevorzugten Anwendung von präventiven und nichtchemischen Pflanzenschutzmaßnahmen und der fortgesetzten Reduktion bzw. gezielteren Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ist sowohl in der Vorhabenbeschreibung als auch in der Kurzfassung der Skizzen konkret zu beschreiben.

2 Module

Um den spezifischen Anbauformen und den oben genannten Ansprüchen und Verwendungsmöglichkeiten pflanzlicher Erzeugnisse angemessen Rechnung zu tragen, beabsichtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) auf Grundlage bestehender Förderprogramme gezielt innovative Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben zu fördern. Die Förderung erfolgt grundsätzlich über zwei Module, die auf den laufenden Förderprogrammen des BMEL basieren.

In den Skizzen ist in Gliederungspunkt 2 „Zielsetzung“ eine klare Zuordnung zu einem der beiden folgenden Module vorzunehmen. Skizzen sind ausschließlich in einem der beiden Module oder bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe einzureichen.

Die Projektträger behalten sich vor, die Zuordnung zu den Modulen und Förderprogrammen anzupassen.

Modul A

Die Agrar- und Ernährungswirtschaft stehen auf den nationalen und internationalen Märkten unter einem ständigen Wettbewerbsdruck. Um die Beschäftigungs- und Wertschöpfungspotenziale dieser Sektoren in Zukunft noch stärker zu erschließen, ist es notwendig, den technischen Fortschritt zu beschleunigen. Ziel dieses Moduls ist die Unterstützung von technischen und nicht-technischen Innovationen in Deutschland, auch im ökologischen Landbau. Die Förderung ist neben den in Nummer 1 genannten Zielen vor allem gerichtet auf:

- die Stärkung der wirtschaftlichen Innovationskraft,
- die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit,
- die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und
- die Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

Somit ist eine strikte Anwendungs- bzw. Marktorientierung zu verfolgen.

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland. Für Hochschulen und außeruniversitäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen ist eine substantielle Kooperation mit der Privatwirtschaft Voraussetzung für eine mögliche Förderung in diesem Modul. Bei Verbundprojekten ist von den Partnern ein Projektkoordinator zu benennen, der dem zuständigen Projektträger in allen Fragen der Abwicklung als Ansprechpartner dient.

In diesem Fördermodul können auch Forschungsvorhaben unter Einbindung von internationalen Partnern eingereicht werden, die vor allem die internationale Vernetzung der beteiligten deutschen Wirtschaftspartner stärken. Die Projektteile des internationalen Partners können dabei nicht über eine Zuwendung gefördert werden. Die Finanzierung dieser Projektteile sollte daher von den assoziierten Projektbeteiligten selbst oder von anderer Seite übernommen werden.

Ansprechpartner für Modul A sind in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) Frau Dr. Lübken (Telefon: 02 28/99 68 45-36 72) oder Herr PD Dr. Gruda (Telefon: 02 28/99 68 45-37 64).

Modul B

Der nachhaltige Pflanzenschutz, und hier insbesondere der Pflanzenschutz im ökologischen Landbau, verfolgt primär den Grundsatz der Vorbeugung zur Gesunderhaltung von Pflanze und Bestand. Dabei steht der systematische Ansatz im Vordergrund, das heißt, bei der Gesunderhaltung der Pflanze wird das gesamte Anbausystem (z. B. Bodengesundheit, Ökosystemmanagement und standortgerechte robuste Sorten) einbezogen. Es wird eine geschlossene Kreislaufwirtschaft angestrebt und dabei auf eine möglichst geringe Abhängigkeit des Systems von nicht betriebseigenen Ressourcen geachtet.

Mit diesem Modul sollen neue Strategien im ökologischen Landbau sowie für andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (inklusive Leguminosen) erschlossen und die Rahmenbedingungen für deren Ausdehnung verbessert werden. Dabei sollen neben grundlagen- und entwicklungsorientierten Forschungsprojekten insbesondere praxisorientierte Projekte – auch mit modellhaftem Charakter – und ein möglichst rascher Wissenstransfer von Forschungsergebnissen in landwirtschaftliche Betriebe, Verarbeitungsbetriebe und Handelsunternehmen gefördert werden. Ein besonderer Fokus wird dabei auf der Entwicklung und Erprobung wirksamer Gesamtstrategien zur Bekämpfung oder Vermeidung von Schäden durch relevante Schadorganismen bei gleichzeitiger Reduzierung oder dem Verzicht auf kupferhaltige Pflanzenschutzmittel unter Einbeziehung der ökologischen Anbaupraxis liegen. Dazu gehören auch Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und die ökonomische Begleitforschung für den Einsatz in der Praxis.

Antragsberechtigt sind Forschungseinrichtungen sowie kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) mit Niederlassung in Deutschland. Der Schwerpunkt ist auf eine besonders praxisorientierte Forschung inklusive Wissenstransfer (z. B. Einbeziehung der Beratung und der Landwirte, Netzwerke) zu legen. Für Vorhaben, die im oben genannten Sinne Modul B zugeordnet werden (ökologischer Landbau, andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft), ist keine substan-



zielle Beteiligung der Privatwirtschaft erforderlich. Bei Verbundprojekten ist von den Partnern ein Projektkoordinator zu benennen, der dem zuständigen Projektträger in allen Fragen der Abwicklung als Ansprechpartner dient.

Ansprechpartner für Modul B sind in der BLE Frau Hahn (Telefon: 02 28/99 68 45-32 71), Herr Ostbomke (Telefon: 02 28/99 68 45-33 31) oder Frau Dr. Groß-Spangenberg (Telefon: 02 28/99 68 45-29 16).

Nachwachsende Rohstoffe

Der Bereich der Nachwachsenden Rohstoffe ist integrativer Bestandteil dieser Bekanntmachung und kann grundsätzlich durch die genannten Programme abgedeckt werden. Sollten Kulturen, die ausschließlich den Nachwachsenden Rohstoffen zuzuordnen sind, im Fokus des geplanten Vorhabens stehen, können die entsprechenden Skizzen direkt beim Projektträger Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe eingereicht werden.

Ansprechpartner bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) ist Frau Dehmel (Telefon: 0 38 43/69 30-2 07).

3 Rechtsgrundlagen

Vorhaben können nach Maßgabe der vorliegenden Bekanntmachung, der Standardrichtlinien des BMBF einschließlich Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis, der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie auf Basis der Förderprogramme/Richtlinien

- Programm zur Innovationsförderung des BMEL
(http://www.ble.de/DE/03_Forschungsfoerderung/01_Innovationen/01_BMEL/Innovationsfoerderung-BMEL_node.html)
- Förderprogramm Nachwachsende Rohstoffe
(<http://www.fnr.de/projekte-foerderung/nachwachsende-rohstoffe/foerderziele/>)
- Richtlinie des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft
(http://www.ble.de/DE/03_Forschungsfoerderung/02_OekologischerLandbau/OekologischerLandbau_node.html)
- Eiweißpflanzenstrategie
(http://www.ble.de/DE/03_Forschungsfoerderung/10_Eiweisspflanzenstrategie/Eiweisspflanzenstrategie_node.html)

durch Zuwendungen gefördert werden. Alle genannten Programme/Richtlinien beruhen auf der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die eingereichten Projektvorschläge stehen miteinander im Wettbewerb.

4 Gegenstand der Förderung

Schwerpunkte einer Förderung sollen, abhängig von der Ausrichtung des jeweiligen Förderprogramms oder der jeweiligen Förderrichtlinie, Vorhaben der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung für den integrierten Pflanzenschutz und den Pflanzenschutz im ökologischen Landbau sein.

Innovationspotenzial wird in der Erforschung und Entwicklung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen insbesondere in den folgenden Bereichen gesehen:

- a) Entwicklung und Weiterentwicklung nachhaltiger Verfahren, inkl. Vorratsschutz, wie:
- Erarbeitung von Kombinationsstrategien (auch regional angepasst) aus direkten und indirekten Maßnahmen zur Vorbeugung und Regulierung relevanter Schadorganismen unter Berücksichtigung bereits bestehender oder noch zu entwickelnder Risikominderungsmaßnahmen;
 - Entwicklung nachhaltiger Pflanzenschutzverfahren zur Regulierung von Schadorganismen (z. B. Kirschessigfliege, Kirschfruchtfliege, sowie Bodenschädlinge), sowie nachhaltiger Verfahren zur Unkrautregulierung beispielsweise in Gemüsekulturen;
 - Entwicklung und Weiterentwicklung biologischer Pflanzenschutzverfahren;
 - Entwicklung nachhaltiger Pflanzenschutzverfahren zur gezielten Schließung von Bekämpfungslücken;
 - Erarbeitung neuer innovativer Lösungen zum Resistenzmanagement von Schadorganismen;
 - Weiterentwicklung von Bekämpfungsverfahren für Quarantäneschadorganismen und neue invasive Arten;
 - Forschung und Entwicklung alternativer Pflanzenschutzstrategien, unter anderem auch zur Reduktion oder zum Ersatz kupferhaltiger Pflanzenschutzmittel im ökologischen Landbau.
- b) Entwicklung und Optimierung technischer Lösungen wie:
- Entwicklung neuer technischer Ansätze zur Unkrautregulierung (inkl. Unkrauterkenntung, Sensorsteuerung und autonomer Geräte/Robotik);
 - Erarbeitung technischer Lösungen und Managementansätze bei der Pflanzenschutzgerätetechnik zur Verlust- und Abdriftminderung, aber auch zur Einsparung bzw. zur Wirksamkeitsverbesserung von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln;
 - Optimierung der Ausbringung von Nützlingen;



- Erarbeitung von innovativen Lösungen zur situationsbezogenen und/oder teilflächenspezifischen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Precision Farming);
- Entwicklung schneller, sensitiver und spezifischer Diagnoseverfahren für wirtschaftlich bedeutsame Schadorganismen, unter anderem auch Felddiagnostik;
- Entwicklung von Verfahren zum Nachweis von Quarantäneschadorganismen und neuen invasiven Arten (z. B. Überwachungsverfahren, Probennahme und Tests);
- Entwicklung und Weiterentwicklung von Monitoringverfahren und -systemen (z. B. Automatisierung der Informationserhebung, Felddiagnostik), Prognosemodellen und Schadschwellenkonzepten zur Bekämpfung von landwirtschaftlich bedeutsamen Schadorganismen;
- Verfahren zur schnellen Detektion von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (z. B. Rückstandsmonitoring) und Produktfälschungen;
- Entwicklung technischer Lösungen zur Verbesserung der phytosanitären Bedingungen im Pflanzenbestand des Ökolandbaus.

c) Entwicklung und Optimierung von Managementsystemen wie:

- Weiterentwicklung von Entscheidungshilfen zur Aufbereitung von Daten zu benutzerfreundlichen Lösungen, Managementsystemen sowie geoinformationssystemgestützten Maßnahmen;
- Entwicklung innovativer Verfahren für die Vermeidung und den Nachweis von Mykotoxinen zur Berücksichtigung in Managementsystemen;
- Entwicklung oder Weiterentwicklung und Validierung von kultur- oder sektorspezifischen Leitlinien für den nachhaltigen Pflanzenschutz, die deutlich über die gute fachliche Praxis hinausgehen. Dabei sind insbesondere Fragen der Biodiversität und des Gewässerschutzes einzubeziehen;
- Weiterentwicklung von Managementmaßnahmen für Quarantäneschadorganismen und neue invasive Arten;
- Erforschung der Funktion bestimmter Kulturen (unter anderem Leguminosen) in Fruchtfolgen und Wechselwirkungen von Fruchtfolgegliedern im Hinblick auf einen nachhaltigen Pflanzenschutz, Untersuchungen zur Vermeidung des Auftretens von Bodenmüdigkeit.

d) Pflanzenschutz und Klimawandel wie:

- Untersuchungen zu Auswirkungen des Klimawandels auf den integrierten Pflanzenschutz und den Pflanzenschutz im ökologischen Landbau;
- Monitoring von klimabedingt stark zunehmenden Schadorganismen inkl. Ursachenforschung und Erarbeitung von Vermeidungsstrategien und Bekämpfungsmöglichkeiten.

e) Entwicklung von Konzepten zur Forcierung von Vernetzung und Wissenstransfer wie der Aufbau und die Optimierung von Netzwerken (einschließlich internetbasierter Lösungen) zwischen Wirtschaft, Beratung, Praxis und Wissenschaft zur Beschleunigung des Technologie- und Wissenstransfers im Bereich nachhaltiger Pflanzenschutz.

Nicht gefördert werden Untersuchungen die unmittelbar Voraussetzung für die Anmeldung von Pflanzenstärkungsmitteln oder für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sind. Es bestehen keine Einwände gegen die Verwendung der erzielten Forschungsergebnisse für Verfahren nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Grundstoffe).

Vorhaben zur Pflanzenzüchtung sind in der „Bekanntmachung über die Förderung von Innovationen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz und der Qualität von Kulturpflanzen durch Pflanzenzüchtung“ vom 22. Juni 2015 einzureichen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Die Bemessung der jeweiligen Förderquote richtet sich nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 187 vom 26.6.2014 S. 1) sowie der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. Nr. L 193 vom 1.7.2014, S. 1)

Grundsätzlich können bei Erfüllung der entsprechenden Bedingungen Forschungseinrichtungen bis zu 100 % und Großunternehmen bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben bzw. Kosten gefördert werden. Mittlere Unternehmen können mit bis zu 60 % und kleine Unternehmen mit bis zu 70 % der förderfähigen Kosten unterstützt werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungs-Vorhaben (NKBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98).



7 Verfahren

7.1 Projektträger

Mit der Umsetzung dieser Fördermaßnahme hat das BMEL die BLE (Module A und B) bzw. die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. als Projektträger beauftragt.

Module A und B:

Postadresse:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Projektträger ptble – Referat 313
Pflanzenschutz Module A und B
53168 Bonn

Hausanschrift:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Projektträger ptble – Referat 313
Pflanzenschutz Module A und B
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

<http://www.ble.de>

Zu nachwachsenden Rohstoffen:

Postadresse und Hausanschrift:

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR)
Pflanzenschutz
OT Gülzow
Hofplatz 1
18276 Gülzow-Prüzen

<http://www.fnr.de>

7.2 Vorlage von Projektskizzen

Um eine hohe Qualität sowie eine effiziente Umsetzung der geförderten Vorhaben zu gewährleisten, wird die Förderwürdigkeit im wettbewerblichen Verfahren auf der Grundlage von Projektskizzen beurteilt.

Dem Verwertungsplan kommt in den Skizzen besondere Bedeutung zu. Soweit möglich sollten in den Projektskizzen auch Folgenabschätzungen für die beabsichtigten Innovationsmaßnahmen aufgeführt werden. In Modul B ist zudem der Technologie- und Wissenstransfer darzulegen.

Das Einreichen der Projektskizzen erfolgt ausschließlich über das Internet-Portal <https://foerderportal.bund.de/easyonline/>. Dort stehen weitere Informationen und Hinweise zum Verfahren und zu den einzureichenden Unterlagen zur Verfügung.

Die Skizzen sind in deutscher Sprache abzufassen.

Der unterschriebene Ausdruck der online erstellten Unterlagen ist auf dem Postweg (nicht per Telefax oder E-Mail) bis
Donnerstag, den 17. Dezember 2015, 12.00 Uhr

einzureichen (Eingang bei der BLE).

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Es wird empfohlen, vor der Einreichung der Projektskizzen mit den in Nummer 2 „Module“ aufgeführten Ansprechpartnern Kontakt aufzunehmen.

7.3 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach Ablauf der Vorlagefrist nach den Vorgaben der oben genannten Programme und Richtlinien von den Projektträgern insbesondere nach folgenden Kriterien geprüft:

- Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Skizzeneinreichers und der eingebundenen Partner, vorhandene Vorleistungen/Ressourcen,
 - wissenschaftliche Qualität und Erfolgsaussichten des Vorhabens, Innovationsgrad und Plausibilität des Ansatzes sowie Einbeziehung der aktuellen Literatur und des Standes der Technik,
 - deutlicher Beitrag und Nutzen des Vorhabens zu den Zielsetzungen der jeweiligen Module,
 - Übernahme neuer Ergebnisse aus der Wissenschaft, Kooperation von Wirtschaft und Wissenschaft und/oder Kooperation mit der Beratung/Praxis,
 - Durchführbarkeit des Projekts (Angemessenheit der Methoden, Zeitaufwand, Organisation),
 - überzeugendes Konzept zur Verwertung (in Modul B: Integration geeigneter Wissenstransfermaßnahmen in das geplante Vorhaben), hohe Praxisrelevanz,
 - Plausibilität der Finanzplanung und effektiver Mitteleinsatz.
-



Das BMEL und die Projektträger behalten sich vor, bei der Bewertung der vorgelegten Projektskizzen Experten hinzuzuziehen.

Die Projektträger informieren die Skizzeneinreicher über das Ergebnis. Bei positiver Bewertung werden die Skizzeneinreicher aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

8 Inkrafttreten

Die Bekanntmachung tritt mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 28. Juli 2015

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag
Dr. Stalb
